

Die Vorlage ist identisch mit der Personal- und Organisationsausschussvorlage.

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
				angen.	abgel.	
1	POAu	16.01.08				
2						

Betreff

Leistungsprämien und Leistungsstufen für Beamtinnen und Beamte

nach der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

/

Anlagen

/

Beschlussvorschlag

Die Gesamtzahl der Prämienentscheidungen darf ab 01.01.2008 im Kalenderjahr **20%** (bisher 10%) der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen/Beamten nicht übersteigen.

Die höchstmögliche Zahl der in einem Kalenderjahr zu vergebenen Leistungsstufen bleibt unverändert (10% der Beamtinnen und Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben).

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.06.2007 die Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü) beschlossen. Diese enthält neben Regelungen im Tarfbereich auch Regelungen für Beamtinnen und Beamte. Demzufolge können auch diese leistungsorientiert

- a) bei herausragenden besonderen Leistungen Prämien nach der Bayerischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BayLPZV) erhalten oder
- b) bei dauerhaft herausragenden Leistungen nach der Leistungsstufenverordnung (LStuV) vorzeitig in die nächsthöhere Stufe ihres Grundgehalts aufrücken.

In § 13 DV-LBFü ist für **Leistungsprämien** folgendes geregelt:

(Abs. 2) Die Gesamtzahl der Prämienentscheidungen darf im Kalenderjahr **10 v.H.** der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen/Beamten nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Quote werden alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A erfasst.

In § 18 DV-LBFü ist zu den **Leistungsstufen** folgendes geregelt:

(Abs. 2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf **10 %** der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).

Diese Festlegungen entsprachen bislang den Rahmenvorgaben durch den bayerischen Verordnungsgeber. Mit Verordnung vom 07.08.2007 wurden jedoch die Bayerische Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BayLPZV) als auch die Leistungsstufenverordnung (LStuV) geändert. Insbesondere wurde der Vergabeumfang auf insgesamt 30% (Prämien und Leistungsstufen zusammen) angehoben. Dem Dienstherrn wurde ein (begrenzter) Gestaltungsrahmen für die Aufteilung der Quoten bei Leistungsprämien und Leistungsstufen eingeräumt.

Folgende neue Aufteilung ist nach der Änderungsverordnung möglich:

Modell A: Bis zu 15% der Beamtinnen/Beamten können Leistungsprämien erhalten und bis zu 15% der Beamtinnen/Beamten rücken vorzeitig in die nächsthöhere Stufe ihres Grundgehalts (Leistungsstufe) vor.

Es würde sowohl der Vergabeumfang für Leistungsprämien als auch für Leistungsstufen von bisher 10% auf 15% angehoben.

Modell B: Bis zu 20% der Beamtinnen/Beamten erhalten Leistungsprämien und bis zu 10% der Beamtinnen/Beamten können vorzeitig in die nächsthöhere Stufe ihres Grundgehalts (Leistungsstufe) vorrücken. Bei den Leistungsstufen bliebe es bei der bisherigen Quote von 10%. Die Vergabemöglichkeit für Leistungsprämien würde sich dagegen von 10% auf 20% verdoppeln. Modell B würde eine Stärkung des Anreizsystems „Leistungsprämie durch Zielvereinbarung“ bedeuten.

Für das Modell A und damit die Erhöhung des Vergabeumfangs für Leistungsstufen auf 15 % spricht, dass einzelne Beamtinnen/Beamte (abhängig vom Gewährungszeitraum und der Besoldungsgruppe) einen höheren finanziellen Vorteil erzielen können, als es bei Leistungsprämien möglich ist. Die Prämienhöhe bei Leistungsprämien ist auf 150,-- bis maximal 1.000,-- € (pro Jahr) festgelegt. Leistungsstufen haben im Einzelfall einen finanziellen Vorteil von 2.000 € u.m. (Gewährungszeitraum bis zu 2 Jahre).

Die Verwaltung favorisiert jedoch Modell B aus folgenden Gründen:

1. Die Leistungsstufe basiert auf der periodischen Beurteilung und dem bisher gezeigten Engagement der Beamtin/des Beamten. Der Blick ist nach rückwärts gerichtet. Die Vergabe von Leistungsprämien dagegen erfolgt i.d.R. auf der Grundlage von Zielvereinbarungen, die mit dem Beamten/der Beamtin abgeschlossen werden. Dies motiviert in besonderer Weise das künftige Handeln (zukunftsgerichtet) und stärkt gleichzeitig die Führungskultur in der Stadtverwaltung („management by objectives“).
2. Der Vergabeumfang von Leistungsprämien für Tarifbeschäftigte umfasst einen Rahmen von 40% - 60% („Korridor“). Die Anhebung des Vergabeumfangs für Leistungsprämien bei Beamtinnen und Beamten von 10% auf 20% würde die deutliche „Lücke“, die zwischen beiden Systemen herrscht, verkleinern helfen.
3. Leistungsprämien können auch Beamtinnen/Beamten zuteil werden, die bereits die Endstufe des Grundgehalts erreicht haben. Von einer Anhebung der Quote bei den Leistungsstufen könnten sie nicht

profitieren. Angesichts des demographischen Wandels und „älter werdender Belegschaften“ sollte das städtische Leistungsanreizsystem ältere Beamtinnen und Beamte nicht ausgrenzen.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	bei Hst. 0221.4604	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
Hinweis: Bei den Haushaltsberatungen 2008 wurden im Hinblick auf die angekündigten Reformen der Verordnungen bereits 10.000 € genehmigt. Insgesamt stehen also 47.000 € (einschließlich Konzernprämien, die auch für Tarifbeschäftigte möglich sind) zur Verfügung.			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA		☐ weitere: ☐	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. POA/SD zur Fertigung von Abdrucken für POA/B und POA/Arbn/PE (Abt.Ltg.)

IV. POA/Arbn/PE

Fürth, 08.01.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Frau Meier	1340